

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Herrn Dr. Guido Wustlich
Frau Maria v. Bonin
11019 Berlin

Nur per E-Mail: buero-iiic4@bmwi.bund.de

Familienbetriebe Land und Forst e. V.*
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin
T +49 30 318 072 05, F +49 30 318 072 42
info@FabLF.de
www.FamilienbetriebeLuF.de
Vorsitzender: Michael Prinz zu Salm-Salm
Geschäftsführer: Wolfgang v. Dallwitz

Mitglied European Landowners
Organization – ELO Brüssel
IBAN: DE74 1208 0000 4102 4498 00
BIC: DRESDEFF120

*vormals Arbeitsgemeinschaft der
Grundbesitzerverbände e.V.

Berlin, 08. November 2018

**BMWI-Entwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz – NABEG)
Ihre E-Mail vom 30.10.2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,
sehr geehrte Frau v. Bonin,

in oben bezeichneter Angelegenheit danken wir für die Übermittlung des BMWI-Entwurfs mit der Möglichkeit der Stellungnahme. In der Sache äußern wir uns, wie folgt:

1. Zum Regelungsgegenstand und zur Lösungsstrategie

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWI) plant ein Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus. Hintergrund sind bislang nicht überwundene Schwierigkeiten und Verzögerungen, wie sie sich aus unaufgelösten Interessendivergenzen zwischen Bund und Ländern, Netzbetreibern, Grundeigentümern und Bürgern ergeben. Im Anschluss an den hierzu erfolgten persönlichen Austausch zwischen Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier mit Vertretern der Land- und Forstwirtschaft vom 11.09.2018 sowie im Anschluss an den „Netzgipfel“ zwischen Bund und Ländern vom 20.09.2018 gibt der jetzt vorgelegte BMWI-Entwurf vor, auf den Ausgleich dieser Positionen zu zielen, namentlich durch

- Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Neubau, Verstärkung und Optimierung von Stromleitungen sowie
- bessere Verzahnung der Planungsschritte.

Zur Frage wiederkehrender Vergütungen für Grundeigentümer, deren Boden für die Verlegung von Erdkabeln beansprucht wird, sowie zur naturschutzrechtlichen Möglichkeit einer Absenkung des Verbrauchs an land- und forstwirtschaftlichen Flächen verhält sich der BMWI-Entwurf nicht.

**Wir kümmern uns
ums Land.**

2. Zu den Vorschlägen

2.1 Zum Fehlen einer Verankerung wiederkehrender Vergütungen

In dem persönlichen Gespräch mit Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier vom 11.09.2018 hatten die Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Verbände übergreifend auf die Problematik eines erheblichen Eingriffs in den Boden durch die Verlegung von Erdkabeln aufmerksam gemacht, die nach den bestehenden Entschädigungsregelungen keiner akzeptablen Lösung zugeführt wird.

Gegenwärtig stehen Grundeigentümer, deren Flächen für die Verlegung von Erdkabeln benötigt werden, vor der Wahl, sich förmlich enteignen und nach den in der Rechtsprechung für diese Konstellation entwickelten Grundsätzen entschädigen zu lassen oder aber – unausweichlich dieser Zwangslage ausgesetzt – sogenannten „vertraglichen“ Lösungen mit den Netzbetreibern zuzustimmen, die wirtschaftlich vorteilhaft nur für eine Seite sind: den privaten Netzbetreiber.

Rechtsgeschichtlich erschließt sich die überkommene Rechtslage, die wesentlich zur Bremsung eines gewünschten schnellen Netzausbaus beiträgt, aus dem ursprünglichen Gedanken der staatlichen Daseinsvorsorge. Dem Staat sollte zur gemeinwohlorientierten Sicherung der Lebensbedürfnisse seiner Bürgerinnen und Bürger sowie seiner Wirtschaft ein bevorzugter Zugang zu fremdem Privateigentum ermöglicht werden. Dieses historische Erklärungsmodell vermag heute nicht mehr zu überzeugen. Längst hat sich der Staat aus seiner Kernaufgabe gemeinnütziger Daseinsvorsorge weit zurückgenommen und diese an private Unternehmen delegiert, die nicht mit dem Ziel, sondern bestenfalls im Reflex mit dem Nebeneffekt positiver gesellschaftlicher Wirkungen ihre eigenen wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Das ursprünglich gemeinwohlorientierte Enteignungsrecht ist damit heute auf dem Feld des Netzausbaus zu einer staatlichen Unterstützungsleistung zu Gunsten investorengetragener und profitabler Netzbetreiber auf Kosten der Land- und Forstwirtschaft geworden – mithin zu einer auch (europa-) rechtlich fragwürdigen Quasibeihilfe.

Die Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Verbände hatten Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier in dem persönlichen Gespräch vom 11.09.2018 dahin verstanden, dass dem BMWI diese grundlegend veränderte Ausgangslage bewusst sei und dass das BMWI ernsthaft an einem Versuch zur Überwindung dieser unbefriedigenden Situation interessiert ist. Dieser hatte selbst auf finanzielle Spielräume durch den Abbau von Redispatchkosten hingewiesen und auch den Gesichtspunkt einer generationengerechteren Vergütungsgestaltung anerkannt.

Der jetzt vorgelegte Entwurf lässt ein solches Interesse nicht erkennen.

Das gesprächsgegenständliche Problem einer ausgleichenden Lösung des Netzbedarfs nach fremdem Grund und Boden mit den beteiligten Grundeigentümern spart der BMWI-Entwurf aus.

Die bekannte Konfliktlage wird noch verschärft.

So beabsichtigt die geplante Neufassung des § 27 NABEG eine Klarstellung der Enteignungszuständigkeit der Landesenteignungsbehörden. In der zugehörigen Begründung zu der geplanten Neufassung § 27 NABEG heißt es auf S. 52:

„Die Änderung soll zum einen eine bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, wer für vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignung nach § 27 zuständig ist, beseitigen. Es bleibt für vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignung bei der im EnWG vorgesehenen Zuständigkeit der Landes(enteignungs)behörden. Eine dahingehende Klarstellung ist sinnvoll, weil bei diesen Behörden bereits entsprechende Kompetenz vorhanden ist.“

Und die geplante Neufassung des § 43g Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG sowie des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 NABEG verfolgt sogar das Ziel, eine Enteignungskoordinierungszuständigkeit bei privaten Dritten ansiedeln zu können. Wörtlich heißt es zur Begründung der geplanten Neufassung des § 43g Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG sowie des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 NABEG auf den Seiten 35 und 51 identisch:

„Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Projektmanager auch die Enteignungs- und Entschädigungsverfahren koordinieren kann. Insoweit kann der Projektmanager z.B. Termine für Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern vereinbaren und insgesamt koordinierend darauf hinwirken, dass Rechte an den betroffenen Grundstücken rechtzeitig erworben werden, um den Bau nicht unnötig zu verzögern.“

Es ist auf land- und forstwirtschaftlicher Seite nicht akzeptabel, dass Gespräche über den künftigen Umgang mit dem hier nicht einmal staatlichen, sondern privaten Bedarf nach fremdem Eigentum vor der schwarzen Drohkulisse einer Verschärfung des Enteignungsrechts geführt werden sollen.

Darum weisen wir die zu § 27 NABEG und zu § 43g Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG sowie zu § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 NABEG geplanten Regelungen zurück und fordern das BMWI auf, einen gesprächsfähigen Regelungsentwurf, namentlich eine Positivfassung zu wiederkehrenden Vergütungen, vorzulegen.

2.2 Zum Vorhaben der Ermöglichung von Leerleitungen

Den gleichen Geist eines selbstverständlichen Übergriffs auf fremdes Eigentum wie die aufgezeigten Regelungsvorschläge zur Verschärfung des bestehenden Enteignungsrechts atmet die geplante Normierung einer vorsorglichen Verlegung von Leerrohren für künftigen Bedarf, wie sie – unter anderem – in den geplanten Neufassungen der §§ 2, 18 NABEG sowie der §§ 1, 2 BBPIG vorgesehen ist. In der zugehörigen Begründung heißt es auf S. 56:

„Die Genehmigung und Verlegung von Leerrohren in aktuell laufenden Verfahren ist angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, dass diese Leerrohre künftig zur Durchführung von Leitungen genutzt werden, geboten. Durch die Regelung wird der künftige Bedarf bereits in laufenden Vorhaben berücksichtigt. Diese frühzeitige Berücksichtigung dient der Kostenminimierung, da

die jetzigen Mehrkosten durch Mitverlegung von Leerrohren nur einen Bruchteil der Projektkosten ausmachen, die bei einer Wiederholung der Tiefbauarbeiten anfallen würden. Volkswirtschaftlich ist es sinnvoller, das geringe Risiko vergeblicher Aufwendungen in Kauf zu nehmen, falls der erwartete langfristige Bedarf letztlich nicht eintreten sollte, als den vollen Kostenaufwand zweimal tragen zu müssen. Dies gilt umso mehr, da die Leerrohre – im Falle der Nichtnutzung für Stromleitungen – als passive Infrastruktur z.B. den ebenfalls dringend notwendigen Breitbandnetzausbau unterstützen könnten.

Die Regelung minimiert auch die ökologischen Belastungen im Vergleich zu zweimaligen Tiefbauarbeiten mit dem bei Erdkabelprojekten der vorliegenden Länder unvermeidlichen erheblichen Umfang. Gleiches gilt für die Akzeptanz bei der Bevölkerung vor Ort. Zwar ist davon auszugehen, dass zusätzliche Leerrohre zunächst die Akzeptanz vor Ort verschlechtern – im Vergleich zu einer „Salamiaktik“, bei der nach einigen Jahren aufgrund der fortschreitenden Energiewende erneute großangelegte Bauarbeiten notwendig werden könnten, scheint die vorausschauende Planung dennoch besser zu vermitteln.“

Es spiegelt die Grundausrichtung des BMWI-Entwurfs, wie sie bereits am Beispiel der Enteignungspläne aufgezeigt wurde, dass nach dem Wortlaut der Begründung die Inanspruchnahme fremden Privateigentums selbst für noch nicht näher spezifizierte Ziele, mögen sie von privaten Netzbetreibern oder von privaten Telekommunikationsanbietern zum weiteren Kapazitätsausbau benötigt werden, schon vorsorglich ermöglicht werden soll. Keine Erwähnung findet in dem gesamten BMWI-Entwurf, ob und ggf. wie die betroffenen Grundeigentümer für diesen vorsorglichen, d.h. in der konkreten Situation noch nicht erforderlichen, Bau von Leerrohren entschädigt werden sollen.

Bermerkenswerter Weise stellt die zitierte Begründung selbst fest, dass die lediglich vorsorgliche Planung und Verlegung von Leerleitungen bewirken könnte, die ohnehin kaum vorhandene Akzeptanz bei der Bevölkerung vor Ort weiter zu reduzieren. Richtig ist an dieser Feststellung, dass politische Entscheidungen über die Köpfe der betroffenen Menschen – der Grundeigentümer nämlich – hinweg, insbesondere auch der Versuch einer Generierung privatnütziger wirtschaftlicher Vorteile auf fremde Kosten, in der Tat nicht geeignet ist, Akzeptanz zu schaffen und Vertrauen zu gewinnen.

Darum weisen wir auch die zu §§ 2, 18 NABEG sowie der §§ 1, 2 BBPIG geplanten Regelungen zurück und fordern das BMWI auf, einen gesprächsfähigen Regelungsentwurf, namentlich eine Positivfassung zu wiederkehrenden Vergütungen auch für Leerrohre einschließlich für den Fall deren künftiger Belegung, vorzulegen.

2.3 Zum Fehlen einer Regelung zur Vermeidung eines weiteren Verbrauchs an land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch Freistellung von naturschutzrechtlicher Ausgleichspflicht

Gänzlich unerwähnt in dem BMWI-Entwurf bleibt der von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier am 11.09.2018 selbst angesprochene Vorschlag einer Lösung des Problems des weiterhin hohen

Verbrauchs an land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch eine Positivfassung der Ausklammerung des Erdkabelbaus von der naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht.

3. Handlungsempfehlung

Ohne den Verzicht auf Enteignungslösungen zu Gunsten eines beteiligungsgestützten Modells auf der Grundlage des Leitbildes einer angemessenen wirtschaftlichen Partizipation derjenigen, deren Eigentum eine bundesweite Versorgung mit umweltfreundlichem, günstigem Strom sicherstellen soll sowie einer Verankerung der Idee der Generationengerechtigkeit unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Begrenzung von Leitungsrechten mit jeweiliger Vergütung, wird die Bundesregierung das erklärte Ziel eines raschen Netzausbaus nicht erreichen und wird sich dieser weiter verzögern. Gleiches gilt, sollte die Bundesregierung keinen Weg finden, das selbsterklärte Ziel einer Absenkung des täglichen Verbrauchs an land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch Ausklammerung des Erdkabelbaus von der naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht umzusetzen.

Ausgangspunkt weiterführender Überlegungen könnte der unter dem Datum des 14.08.2018 von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier vorgelegte „Aktionsplan Stromnetz“ sein, dessen zutreffender Problemaufriss zu dem Ergebnis gelangt, dort. S. 4:

„Bisher setzen die Anreizregulierung und insgesamt der rechtliche Rahmen noch nicht die notwendigen Anreize für eine Optimierung der Netze und einen zügigen Netzausbau.“

Ein so formulierter Arbeitsauftrag hat in jeder Hinsicht Aussicht auf unsere Unterstützung.

Gerne sind wir bereit, nach Vorlage eines Entwurfs mit dem

- Vorschlag einer Positivfassung zu wiederkehrenden Vergütungen, auch für den Fall eines Festhaltens an den Planungen zu Leerrohren einschließlich deren künftiger Belegung, sowie mit dem
- Vorschlag zur Sicherung einer Absenkung des Verbrauchs an land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch Ausklammerung des Erdkabelbaus von der naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht,

erneut Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Gramsch
Rechtsanwalt